

DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE



ERWARTUNGEN DER GEWERBLICHEN VERWENDER AN DIE NEUE BAUPVO

KOM-VORSCHLAG COM(2022)144 FINAL

14. Symposium zur EU-Bauproduktenverordnung,
Berlin



Was ist für uns wichtig!

- 1 KEINE ERWEITERUNG DES ANWENDUNGSBEREICHES
- 2 AUSNAHMEN VON DER LEISTUNGSERKLÄRUNG BEIBEHALTEN
- 3 AUSSAGEKRÄFTIGE HERSTELLERINFORMATIONEN
- 4 WIEDERVERWENDUNG VON BAUPRODUKTEN

[ZDB Baustein 68-2022_BauPVO.pdf \(zdb.de\)](#)



Keine Erweiterung des Anwendungsbereichs

Erwägungsgrund 10, Art. 2 (1) c

- ◆ Bereits zur BauPVO (EU) Nr. 305/2011 wurde von den Gesetzgebern vereinbart, dass Bauunternehmen nicht von den Pflichten der BauPVO erfasst werden.
- ◆ Der KOM-Vorschlag sieht in Artikel 2 (1 c) BauPVO vor, den Anwendungsbereich der BauPVO auf die Installation von Bauprodukten und Baustellenfertigung auszuweiten.
 - Damit wären bauausführende Unternehmen bei manchen Tätigkeiten denselben Pflichten unterworfen wie Hersteller von Bauprodukten
- ◆ BauPVO sollte wie bisher dem grenzüberschreitenden Handel mit Bauprodukten dienen.
- ◆ Baugewerbliche Unternehmen sind keine Hersteller.
- ◆ Es besteht keine Regelungslücke, baugewerbliche Unternehmen haften nach nationalem Zivilrecht.

➤ Art. 2 (1) c muss gestrichen werden

Ausnahmen von der Leistungserklärung beibehalten

Art. 10 (1) b des KOM-Vorschlags COM(2022)144 final

- ◆ Bereits zur BauPVO (EU) Nr. 305/2011 wurde von den Gesetzgebern vereinbart, dass Verwender von Bauprodukten nicht von der BauPVO erfasst werden.
- ◆ Klarstellung, dass baugewerbliche Unternehmen keine Leistungserklärung erstellen und damit auch nicht CE-kennzeichnen ist notwendig.

➤ Art. 10 (1) b muss erhalten bleiben

Aussagekräftige Herstellerinformationen

Art. 4, (7), 5, 11, 14, Anhang I des KOM-Vorschlags COM(2022)144 final

- ◆ Professionelle Verwender brauchen alle erforderlichen Informationen, die ihnen Rechtssicherheit bieten, dass ein bestimmtes Produkt in Bezug auf die bauwerksrelevanten Anforderungen verwendbar ist.
- ◆ Professionelle Verwender brauchen alle erforderlichen bautechnisch relevanten Informationen über ein Bauprodukt, einschließlich aller Kennwerte, Verwendungszweck, Informationen zu Einbau, Lagerung, Wartung und Rückbau.
- Art. 7 (harmonisierte Zone) ist Grundlage für aussagekräftige Herstellerinformationen; Mitgliedstaaten müssen ihrer Verantwortung auf europäischer Ebene gerecht werden



Art. 3 Nrn. 24/28, 33, 64 und Art. 22, 29, Anhang I

- ◆ Damit Kreislaufwirtschaft zu einem funktionierenden Geschäftsmodell entwickelt werden kann, müssen Abfälle vor der Wiederverwendung bzw. spätestens am Ende des Recycling-Prozesses das Ende der Abfalleigenschaft erreichen.
 - ◆ Es fehlen jedoch klare Kriterien, wie die recycelten oder gebrauchten Produkte zunächst das Ende der Abfalleigenschaft erreichen.
 - ◆ Auch hier muss gelten: Professionelle Verwender brauchen alle erforderlichen Informationen, die ihnen Rechtssicherheit bieten, dass ein bestimmtes Produkt bautechnisch und in Bezug auf die bauwerksrelevanten Anforderungen verwendbar ist.
 - ◆ Dabei dürfen die bürokratischen Hürden nicht dazu führen, dass Wiederverwendung und Recycling unwirtschaftlich werden.
-
- Die Schnittstelle zwischen Produkt-, Abfall- und Chemikalienrecht muss klar geregelt werden.
 - Die Einordnung als Produkt muss weiter gefasst werden.

DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE



WIR ARBEITEN BEI DER POSITIONIERUNG DER FIEC MIT

WWW.FIEC.EU

